



## **Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda durch Beschluss vom 25.02.2016 folgende

### **NACHHALTIGKEITSSATZUNG der Stadt Rotenburg a. d. Fulda beschlossen.**

#### **Vorbemerkungen**

#### ***Verantwortung für die kommenden Generationen***

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generation durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern.

Gerade durch die Situation der Stadt Rotenburg a. d. Fulda mit noch erheblichen Altfehlbeträgen, ist eine ausreichende Investitionstätigkeit in die kommunale Infrastruktur ohne Nettoneuverschuldung kaum möglich, weil etwaige Überschüsse aus der Verwaltungstätigkeit vorrangig zum Abbau der Kassenkredite verwendet werden müssen. Dadurch stehen für die Investitionstätigkeit lediglich pauschale Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung und wenn diese nicht ausreichen, Kreditmittel. Sollten größere Investitionen umgesetzt werden müssen, die nicht durch die Pauschalmittel oder sonstige Zuschüsse gedeckt werden können, würde sich die Verschuldung zwar auf der Seite der Kassenkredite durch die Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt verbessern, allerdings würde sich dann auf der anderen Seite die investive Verschuldung wieder erhöhen. Diesen Zusammenhang hat gerade die kommunale Finanzaufsicht zum Anlass genommen, die Haushalte der Stadt Rotenburg a. d. Fulda mit der Auflage zu versehen, dass eine Nettoneuverschuldung vermieden werden soll.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

## **§ 1 Generationengerechter Haushalt**

- (1) Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn
1. das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist,
  2. der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit bestenfalls so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
  3. keine Fehlbeträge aus dem Ergebnishaushalt bestehen.

## **§ 2 Generationenbeitrag**

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung und solange die Stadt Rotenburg a. d. Fulda ein kumuliertes Defizit aus den Vorjahren (Altfehlbeträge) in der Bilanz ausweist, wird ein jährlicher Generationenbeitrag erhoben.
- (2) Als jährlicher Generationenbeitrag wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts in Höhe von 400.000 Euro festgelegt.
- (3) Sollte der jährliche Generationenbeitrag nicht vollumfänglich erreicht werden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Konsequenzen daraus zu entscheiden. Die gesetzlich geforderte Notwendigkeit zum Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bleibt davon unberührt.

## **§ 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende**

- (1) Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bei einem Übersteigen des Generationenbeitrags, ob der übersteigende Betrag zum Abbau der Fehlbeträge/Kassenkredite verwendet wird, oder als „Bürgerdividende“ durch eine Verringerung der Grundsteuer-Hebesätze „ausgezahlt“ wird.
- (2) Wird im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt, dass der Generationenbeitrag unterschritten wird, muss die Stadtverordnetenversammlung im Beschluss zur nächsten Haushaltssatzung darüber entscheiden, den Fehlbetrag entweder zusätzlich zum jährlichen Generationenbeitrag durch entsprechende Maßnahmen im Sinne des § 93 Abs. 2 HGO als Überschuss zu veranschlagen, die Grundsteuer-Hebesätze in dem Maße zu steigern wie der Fehlbetrag im Jahresabschluss ausgewiesen wurde oder den Generationenbeitrag lediglich in der ausgewiesenen Höhe zu erbringen.

## § 4 Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Erhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
  - b. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
  - c. diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, 26.02.2016

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

  
Christian Grunwald  
Bürgermeister

